



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Beschwerde der Bf, vertreten durch Dr. Philipp E. Lettowsky, Rechtsanwalt, 5020 Salzburg, Getreidegasse 50, vom 24. Februar 2012 gegen die Berufungsvorentscheidung des Zollamtes vom 25. Jänner 2012, Zahl: 000000/00000/11/2009, betreffend Eingangsabgaben und Ausgleichszinsen entschieden:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der KG, wurde mit Bescheiden vom 10. Jänner 2005, Zahl: 2004, und vom 22. Jänner 2008, Zahl: 2007, die aktive Veredelung (Eigenveredelung) von X und Y nach dem Nichterhebungsverfahren bewilligt.

Die im Verfahren befindlichen Einfuhrwaren werden zusammen mit Waren des freien Verkehrs nach bestehenden Produktionsplänen eingeschmolzen, unter Zusatz von Metallen legiert und zu diversen Veredelungserzeugnissen verarbeitet. Die Anschreibung der zu veredelnden Waren erfolgt im Zeitpunkt der Einfuhr, wobei die tatsächliche Eigenmasse (Gewicht) und der Reingehalt an X bzw Y (Menge) erfasst werden. Über die Produktionsabläufe einschließlich der anfallenden Abfälle und Nebenveredelungserzeugnisse wird ein Produktionsbericht (so genannter Chargenbegleitschein) ausgefertigt, der auch die Eigenmasse des Fertigproduktes erfasst. Je produzierte Charge wird ein Analysenzertifikat erstellt, das den tatsächlichen Gehalt an X und Y enthält. Der jeweilige Gehalt geht auch aus den Ausgangsrechnungen hervor. Die Chargenbegleitscheine und Analysenzertifikate werden mit sämtlichen Ausfuhrpapieren abgelegt.

Die Wiederausfuhr (Code 3151) der Fertigware erfolgt im Rahmen des e-Zollverfahrens mit elektronischem Austrittsnachweis (Liefernachweis).

Als Frist für die Beendigung werden 12 Monate festgelegt, als besondere Modalitäten eine automatische Fristverlängerung und vierteljährliche Globalisierung.

Sowohl bei der Überführung als auch bei der Beendigung wurde das Anschreibeverfahren mit Gestellungsbefreiung (Artikel 253 Absatz 3 ZK-DVO) bewilligt.

Laut Anlage 1 zur jeweiligen Bewilligung ist zur Erleichterung der Zollaufsicht die zeitfolgemäßige Führung von Aufzeichnungen erforderlich. Ergänzend zu Punkt 5. der Bewilligung haben die Aufzeichnungen bestimmte Mindestangaben zu enthalten, so ua sowohl in der Zollanmeldung (Anschreibung) zur Überführung in das Verfahren als auch in den Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine zollrechtliche Bestimmung zur Beendigung des Verfahrens erhalten; das Datum sowie einen Referenzhinweis (CRN oder AN-Nr.) auf die Zollanmeldung bzw die sonstigen zollrelevanten Unterlagen. Unter Berücksichtigung der Ausbeute ist der entsprechende Bestand an Einfuhrwaren unter Beachtung des "First In First Out-Prinzips" (Artikel 520 Absatz 1 ZK-DVO) zu entlasten (abzuschreiben).

Spätestens 30 Tage nach Ablauf des Globalisierungszeitraumes ist der Überwachungszollstelle eine Abrechnung vorzulegen, die bestimmte Mindestangaben zu enthalten hat, so ua die Bemessungsgrundlagen (zB Menge) der Einfuhrwaren unter Hinweis auf die Zollanmeldungen (Anschreibungen) zur Überführung in das Verfahren, die Menge der Veredelungserzeugnisse unter Hinweis auf die zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten haben, sowie die für den Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Einfuhrabgaben.

Für das Vereinfachte Verfahren (Anschreibeverfahren) in der Ein- und Ausfuhr (auch im Rahmen der aktiven Veredelung) wird das Zollprogramm Z verwendet. An Hand dieses Programmes erfolgt eine Gegenüberstellung der zum aktiven Veredelungsverkehr angemeldeten Ware und der abgemeldeten Wiederausfuhrwaren.

Nebenveredlungserzeugnisse wurden dem zuständigen Zollamt vom geprüften Unternehmen im Rahmen der vierteljährlichen Listen "Aktive Veredelung" bekannt gegeben.

Später wurde das Vermögen der KG, von der Bf (nachstehend mit "Bf" bezeichnet) übernommen (Geschäftsübernahme nach § 142 Unternehmensgesetzbuch). Damit ist die Bf als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechtspositionen der KG, eingetreten.

Gemäß [§ 19 Abs 1 BAO](#) gehen bei Gesamtrechtsnachfolge die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über.

Im Zuge einer Nachschau gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) bei der Bf als Bewilligungsinhaberin wurde festgestellt, dass die erklärten und abgeschriebenen Mengen an wiederausgeführttem Vormerkmaterial laut Auflistung Z in einer Reihe von Fällen (siehe Beilage zur Niederschrift

vom 21. Dezember 2011, Zahl: 600000/00506/2009) nicht mit den tatsächlich erklärten Mengen an Vormerkmaterial in den Bezug habenden Ausfuhrwarenanmeldungen übereinstimmen. Laut den Feststellungen des Prüfers und den Aussagen des geprüften Unternehmens handelt es sich um einen Übertragungsfehler (Fehler Schnittstelle zwischen dem von der Bf selbst entwickelten System System1 und Z), durch den es zu unrichtigen Mehrfachabschreibungen gekommen ist. Der Bf ist es bis zum Abschluss der Prüfung trotz diverser Nachfristen nicht gelungen, für die in der Beilage zur Niederschrift aufgelisteten Fälle die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens nachzuweisen.

Mit Bescheid vom 27. September 2011, Zahl: 000000/00000/10/2009, wurden der Bf wegen nicht ordnungsgemäßer Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung gemäß Artikel 204 Absatz 1 ZK die Eingangsabgaben für die in der Beilage zum Bescheid angeführten Fälle vorgeschrieben sowie eine Abgabenerhöhung gemäß [§ 108 Abs. 1 ZollR-DG](#) und Ausgleichszinsen gemäß Artikel 214 Absatz 3 ZK iVm Artikel 519 Absatz 1 ZK-DVO festgesetzt.

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2011 hat die Bf durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter form- und fristgerecht Berufung gegen diesen Bescheid erhoben und dessen ersatzlose Aufhebung beantragt.

In der Begründung führt sie zusammenfassend aus, dass anlässlich einer Gesamteinfuhr (welche jeweils mehrere Tonnen X umfasst) im Rahmen des System1–Programms eine fakturenmäßige Erfassung durchgeführt wird, wobei die Gesamtlieferung jeweils als Einheit erfasst wird, ohne auf einzelne Chargen zu achten. Die Erfassung der für die aktive Veredelung eingeführten Waren findet gesondert im Z–Programm statt. Um die im System1–Programm erfassten Einfuhren für die Ausfuhr und die Erfassung im Z–Programm kompatibel zu machen, wurde eine "Schnittstelle" in Form eines Sonderprogramms angefertigt. Dabei ist es, wie erst im Zuge der Nachschau aufgefallen ist, offenbar zu einem Programmierungsfehler gekommen, der nicht aufgefallen ist, da jener Mitarbeiter, der dieses Programm angefertigt hatte und ausschließlich damit vertraut war, nicht mehr im Unternehmen der Bf tätig ist. Dieser Fehler bewirkte, dass im Rahmen von Warenausfuhren nach Durchführung der aktiven Veredelung die zuvor erfolgte Einfuhr nicht hinsichtlich ihrer Fakturennummern erfasst wurde, sondern hinsichtlich der Chargennummern. Falls eine Einfuhr aus mehreren Chargen bestand, wurden daher aus einer einheitlichen Einfuhr, die das System1–Programm fakturenmäßig als ein Ganzes erfasste, mehrere Ausfuhren. Das zwischengeschaltete Programm splittete die einheitliche Einfuhr also in die Chargennummern auf und führte dem zollrechtlichen Z–Programm diese eine Einfuhr als mehrere Ausfuhren zu. Es treffe jedoch nicht zu, dass dadurch mehr Ausfuhren durchgeführt als Einfuhren angemeldet wurden.

Nach Ansicht der Bf sei es zur Vornahme einer ordentlichen Beurteilung erforderlich, einen

Zeitraum von 12 Monaten + 3 Monate in Augenschein zu nehmen, da in diesem Zeitraum Waren, die der aktiven Veredelung zugeführt würden, auch wieder ausgeführt sein müssten. Im Unternehmen der Bf sei bei Betrachtung von Jahreszyklen ersichtlich, dass - auf Jahresbasis gesehen – die Einfuhren für aktive Veredelung mit den Ausfuhren für aktive Veredelung nahezu einen Gleichstand bilden, was jedenfalls einen Beweis dafür darstelle, dass die Bf keinesfalls mehr Waren im Nichtanmeldeverfahren ausgeführt als eingeführt habe. Die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens sei demnach belegbar; ein Verstoß gegen Artikel 182 Absatz 3 ZK liege nicht vor.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 25. Jänner 2012, Zahl: 000000/00000/11/2009, wurden die Abgaben wegen eines festgestellten Rechenfehlers (fehlerhafte Rundungen) neu festgesetzt, wodurch sich ein Gutschriftsbetrag von insgesamt EUR 207,37 (exklusive Abgabenerhöhung) ergab. Im Übrigen wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Mit Schreiben vom 24. Februar 2012 wurde dagegen Beschwerde an den Unabhängigen Finanzsenat erhoben und die ersatzlose Aufhebung des Bescheides vom 27. September 2011, Zahl: 000000/00000/10/2009, beantragt. Laut Begründung könne durch die Darstellung der Einfuhren und Ausfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs auf Jahresbasis nachgewiesen werden, dass sich die beiden Vorgänge mengenmäßig decken. Durch die Gegenüberstellung der Inbounds mit den jeweiligen Outbounds könne gezeigt werden, dass sich die Inbounds aus Drittländern mengenmäßig gegenüber den Outbounds für Drittländer (außerhalb der EU-Zollgemeinschaft) decken. Aus den Fakturen und den Ausgangsbescheinigungen ergebe sich, dass die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben. Um dem Erfordernis der Auflistung der konkreten Wiederausfuhranmeldungen zu den entsprechenden Einfuhrwaren zu entsprechen, habe man nunmehr sämtliche vom Bescheid umfassten Fälle neu aufgerollt und teilweise händisch – ohne Inanspruchnahme der Schnittstelle zwischen den Programmen System1 und Z – den einzelnen Einfuhren die Ausfuhranmeldungen zugeordnet. Nunmehr ergebe sich, dass sämtliche Einfuhren durch entsprechende Ausfuhranmeldungen ordnungsgemäß erledigt wurden und sei damit die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung lückenlos nachgewiesen. Als Beweis wird die "Bewegungsliste 2007/07 bis 2007/12 vom 21. Februar 2012 mit den Einfuhren und den entsprechenden Ausfuhrnachweisen" angeführt. Darüber hinaus habe die Bf anhand der dem Bescheid sowie der Berufungsvorentscheidung beiliegenden Liste fünf näher bezeichnete Geschäftsfälle hinsichtlich "Belege von Produktiv" (bisher von der Behörde beanstandete Abschreibungen zu den Einfuhren) und "Belege von Korrektur" (nunmehr richtig gestellte und den tatsächlichen

physischen Vorgängen entsprechende Ausfuhren zu den Einführen) gegenüberstellend dargestellt.

In der Folge hat der Vertreter der Bf weitere Unterlagen anhängig vorgelegt, mit denen sämtliche Zu- und Abbuchungen (An- und Abschreibungen) des gesamten Prüfungszeitraumes für die Artikel X und Y neu aufgearbeitet und unter jeweiliger Ausweisung des aktuellen Bestandes aufgelistet werden. Sämtliche Mehrfachabschreibungen aufgrund der fehlerhaften Computer-Schnittstelle würden dadurch eliminiert und die nunmehrigen Darstellungen den realwirtschaftlichen Abläufen entsprechen.

Ergänzend wurde mit Schreiben vom 10. September 2012 zusammenfassend eingeräumt, dass sich aus den vorgelegten Korrektur-Listen Restbestände per 31.12.2009 ergeben, die sich auf insgesamt 1.423.454,452 kg belaufen würden. Darin seien jedoch auch jene Mengen enthalten, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsabwicklung nach Beendigung des Prüfungszeitraumes beginnend ab 1.1.2010 innerhalb der mit Bescheid zuerkannten Abbuchungszeiträume ausgeführt werden könnten. Nach Angaben der Bf belaufe sich die Gesamtmenge somit auf 927.741,46 kg.

Eine Verzollung dieser Menge wäre nach Ansicht der Bf schon deshalb nicht sachgerecht, da sie das Vormerkmaterial nachweislich in Drittländer ausgeführt habe und der Republik Österreich somit kein wie immer gearteter Schaden entstehe.

Am 4. Oktober 2012 wurde die Sach- und Rechtslage zwischen den Parteien und dem ho. Referenten erörtert.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Gemäß Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex – ZK) können Nichtgemeinschaftswaren, die zur Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Union in Form von Veredelungserzeugnissen bestimmt sind, und zwar ohne dass für diese Waren Einfuhrabgaben erhoben oder handelspolitische Maßnahmen angewandt werden, im aktiven Veredelungsverkehr im Zollgebiet der Union einem oder mehreren Veredelungsvorgängen unterzogen werden. Veredelungserzeugnisse sind gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe d) alle Erzeugnisse, die aus Veredelungsvorgängen gemäß Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe c) – beispielsweise der Verarbeitung von Waren – entstanden sind.

Ein Nichterhebungsverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung endet gemäß Artikel 89 Absatz 1 ZK, wenn die in dieses Verfahren übergeführten Waren oder gegebenenfalls die im Rahmen

dieses Verfahrens gewonnenen Veredelungs- oder Umwandlungserzeugnisse eine zulässige neue zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Gemäß Artikel 118 Absatz 1 ZK setzen die Zollbehörden die Frist fest, in der die Veredelungserzeugnisse ausgeführt oder wiederausgeführt worden sein oder eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen. Diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und für den Absatz der Veredelungserzeugnisse bestimmt.

Nach Absatz 2 beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Überführung der Nichtgemeinschaftswaren in das Verfahren der aktiven Veredelung. Die Zollbehörden können sie auf hinreichend begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängern. Zur Vereinfachung kann bestimmt werden, dass die Fristen, die während eines Kalendermonats oder eines Vierteljahres beginnen, jeweils am letzten Tag eines darauffolgenden Kalendermonats oder Vierteljahres ablaufen.

Gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) ZK entsteht eine Einfuhrzollschuld, wenn in anderen als den in Artikel 203 genannten Fällen eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei einer einfuhrabgabepflichtigen Ware aus deren vorübergehender Verwahrung oder aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie übergeführt worden ist, ergeben, es sei denn, dass sich diese Verfehlungen nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben.

Die Zollschuld entsteht nach Absatz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Pflicht, deren Nichteinhaltung die Zollschuld entstehen lässt, nicht mehr erfüllt wird.

Soweit im UStG 1994 nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Einfuhrumsatzsteuer die Rechtsvorschriften für Zölle sinngemäß ([§ 26 Abs. 1 UStG 1994](#)).

Am 2. Juli 1993 hat die Kommission die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung Nr. 2913/92 erlassen (Zollkodex-Durchführungsverordnung – ZK-DVO).

Gemäß Artikel 515 erster Satz ZK-DVO verlangen die Zollbehörden in anderen Fällen als der vorübergehenden Verwendung, dass der Inhaber, der Wirtschaftsbeteiligte oder der Lagerhalter Aufzeichnungen führt, es sei denn, sie erachten dies nicht für notwendig.

Artikel 516 ZK-DVO lautet:

*"Aufzeichnungen im Sinne des Artikels 515 ... müssen folgendes enthalten:
a) die Angaben, die in den Feldern der Minimalliste gemäß Anhang 37 für die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren enthalten sind;*

- b) die Angaben aus den Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine zollrechtliche Bestimmung zur Beendigung des Verfahrens enthalten;
- c) Datum und Referenzhinweise auf andere Zollpapiere und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Verfahren und seine Beendigung beziehen;
- d) die Art der Be- und Verarbeitungsvorgänge, der Behandlungen oder der vorübergehenden Verwendung;
- e) den Ausbeutesatz oder gegebenenfalls die Methode seiner Berechnung;
- f) die Angaben, die die Überwachung der Waren sowie des Ortes, an dem sie sich befinden, ermöglichen und Einzelheiten zu ihrer Beförderung;
- g) handelsübliche oder technische Beschreibungen zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren;
- h) die Angaben, die es im Rahmen von aktiven Veredelungen mit Ersatzwaren ermöglichen, die Bewegungen zu überwachen.

Die Zollbehörden können jedoch auf einige dieser Angaben verzichten, sofern dies die Kontrolle oder zollamtliche Überwachung des Verfahrens hinsichtlich der Lagerung, Verarbeitung oder Verwendung der Waren nicht beeinträchtigt."

Entsteht für in die aktive Veredelung übergeführte Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse eine Zollschuld, so sind gemäß Artikel 519 Absatz 1 ZK-DVO auf der Grundlage des Einfuhrabgabenbetrages für den in Frage stehenden Zeitraum Ausgleichszinsen zu zahlen.

Sind Einfuhrwaren aufgrund einer Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt worden, so gilt die Zuführung von Waren oder Erzeugnissen zu einer neuen zollrechtlichen Bestimmung gemäß Artikel 520 Absatz 1 ZK-DVO jeweils für die betroffenen Einfuhrwaren als Beendigung des Verfahrens, die mit der ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

Artikel 521 Absatz 1 ZK-DVO bestimmt, dass der Überwachungszollstelle die Abrechnung bei aktiver Veredlung (Nichterhebungsverfahren) spätestens nach Ablauf der Frist für die Beendigung des Verfahrens, unabhängig davon, ob eine Globalisierung gemäß Artikel 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 ZK Anwendung findet, binnen 30 Tagen vorzulegen ist. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Zollbehörden die Frist verlängern, auch wenn die ursprüngliche Frist abgelaufen ist.

Sofern die Überwachungszollstelle nichts anderes vorschreibt, müssen die Abrechnungen gemäß Absatz 2 folgende Angaben enthalten:

- a) einen Referenzhinweis auf die Bewilligung;
- b) die Menge jeder Art von Einfuhrwaren, für die die Beendigung des Verfahrens beantragt wird;
- c) den KN-Code der Einfuhrwaren;
- d) die für die Einfuhrwaren geltenden Zollsätze und gegebenenfalls ihren Zollwert;
- e) Hinweise auf die Zollanmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren in das Verfahren übergeführt wurden;
- f) Art und Menge der Veredelungserzeugnisse oder unveränderten Waren sowie die

zollrechtliche Bestimmung, die sie erhalten haben, unter Hinweis auf die jeweiligen Zollanmeldungen, Zollpapiere oder sonstigen Unterlagen, die sich auf die Beendigung des Verfahrens beziehen, und Fristen für seine Beendigung;

...

h) den Ausbeutesatz;

i) den Einfuhrabgabebetrag, der zu entrichten ist und gegebenenfalls die zu entrichtenden Ausgleichszinsen.

Welche zehn Verfehlungen als Verfehlungen im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 ZK gelten, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben, ist in Artikel 859 ZK-DVO abschließend geregelt.

Gemäß Artikel 860 ZK-DVO betrachten die Zollbehörden eine Zollschuld als im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 ZK entstanden, es sei denn, der vermutliche Zollschuldner weist nach, dass die Voraussetzungen des Artikels 859 erfüllt sind.

Im verfahrensgegenständlichen Fall ist unbestritten, dass die von der Bf vorgelegten Abrechnungen gemäß Artikel 521 ZK-DVO aufgrund einer fehlerhaften IT-Schnittstelle teilweise unrichtig waren. In jenen Fällen, in denen es dadurch zu Mehrfachabschreibungen gekommen ist (siehe Beilage zum Bescheid vom 27. September 2011, Zahl: 000000/00000/10/2009), wurde die Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung nicht entsprechend nachgewiesen. In der Folge hat die Bf versucht, die Aufzeichnungen nachträglich zu korrigieren und damit zu belegen, dass die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren nach Verarbeitung zum überwiegenden Teil (siehe Stellungnahme vom 10. September 2012) innerhalb der Frist für die Beendigung des Verfahrens aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt worden sind.

Die rechtzeitige Vorlage einer inhaltlich vollständigen und richtigen Abrechnung im Sinne von Artikel 521 ZK-DVO ist eine Verpflichtung, die sich aus dem Zollverfahren der aktiven Veredelung ergibt.

Wie bereits ausgeführt, entsteht gemäß Artikel 204 Absatz 1 Buchstabe a) ZK eine Einfuhrzollschuld, wenn eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich bei einer einfuhrabgabepflichtigen Ware aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens, in das sie übergeführt worden ist, ergeben, es sei denn, dass sich diese Verfehlung nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt hat.

Die Voraussetzungen von Artikel 859 ZK-DVO, der eine wirksam zustande gekommene und abschließende Regelung der Verfehlungen im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 Buchstabe a) ZK enthält, die "sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder

des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben", sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Es gilt daher Artikel 204 ZK.

Laut den Feststellungen in der Niederschrift vom 21. Dezember 2011 liegen im verfahrensgegenständlichen Fall Pflichtverletzungen vor, die sich auf die zollamtliche Überwachung nicht ausgewirkt haben.

Wie der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) in seinem Urteil vom 6. September 2012 in der Rechtssache C-262/10 ausführt (Rn 38), lässt keine Bestimmung des ZK und der ZK-DVO in der anzuwendenden Fassung den Schluss zu, dass in Bezug auf die Auswirkung einer Verfehlung auf die Entstehung einer Zollschuld nach Artikel 204 ZK zwischen vor und nach Beendigung des betreffenden Zollverfahrens zu erfüllenden Pflichten oder zwischen "Hauptpflichten" und "Nebenpflichten" zu unterscheiden wäre.

Bereits wenn "eine der Pflichten nicht erfüllt wird, die sich ... aus der Inanspruchnahme des Zollverfahrens ... ergeben", entsteht eine Zollschuld gemäß Artikel 204 Absatz 1 ZK. Die Bestimmung erfasst sämtliche sich aus dem betreffenden Zollverfahren ergebenden Pflichten gleichermaßen.

Der aktive Veredelungsverkehr nach dem Nichterhebungsverfahren stellt eine ausnahmsweise zur Anwendung kommende Maßnahme dar, die den Ablauf bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten vereinfachen soll. Dieses Verfahren impliziert das Vorhandensein von Nichtgemeinschaftswaren im Zollgebiet der Union, bei denen die Gefahr besteht, dass sie unverzollt in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedstaaten gelangen (vgl Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010, [C-234/09](#), Rn 31).

Da dieses Verfahren eine offenkundige Gefahr für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts der Union und die Erhebung der Zölle birgt, müssen diejenigen, denen das Verfahren zugutekommt, die Verpflichtungen, die sich aus ihm ergeben, strikt einhalten. Desgleichen sind die Folgen, die eine Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen für sie hat, strikt auszulegen (vgl Urteil des EuGH vom 14. Jänner 2010, [C-430/08](#) und C-431/08, Rn 42).

Das endgültige Schicksal der Einfuhrware wird, abweichend von der allgemeinen Regelung, durch die Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung auf der Grundlage der einschlägigen Abrechnung bestimmt. Die Abrechnung stellt somit ein zentrales Dokument im Rahmen der Funktionsweise des aktiven Veredelungsverkehrs nach dem Nichterhebungsverfahren dar, das – wie sich aus den ausführlichen Angaben, die gemäß Artikel 521 Absatz 2 ZK-DVO zu machen sind, und aus der Pflicht ergibt, die Abrechnung gemäß Artikel 521 Absatz 1 Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich ZK-DVO binnen 30 Tagen nach Ablauf der Frist vorzulegen – für die zollamtliche Überwachung im Rahmen dieses Zollverfahrens von besonderer Bedeutung ist (vgl Urteil des EuGH vom 15. Juli 2010, [C-](#)

234/09, Rn 42).

Sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorteils, der sich aus der Anwendung des aktiven Veredelungsverkehrs nach dem Nichterhebungsverfahren ergibt, nicht erfüllt, kann der Vorteil nicht gewährt werden, was zur Unanwendbarkeit der Aussetzung führt und infolgedessen die Erhebung von Zöllen rechtfertigt.

Nur unter der Bedingung, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet wird, werden keine Zölle geschuldet.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die Verletzung der in Artikel 521 ZK-DVO aufgestellten Pflicht, nach Beendigung des Zollverfahrens der aktiven Veredelung eine (inhaltlich richtige) Abrechnung vorzulegen, die alle in Absatz 2 geforderten Angaben enthalten muss, zur Entstehung einer Zollschuld führt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 859 ZK-DVO nicht erfüllt sind.

Daran würde sich auch nichts ändern, wenn ein Teil der betreffenden Veredelungserzeugnisse das Zollgebiet der Union verlassen hätte. Derartige Sachverhalte können allenfalls im Rahmen eines Erstattungs- oder Erlassverfahrens berücksichtigt werden, sofern alle dort festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu den Urkunden, die von der Bf mit Schreiben vom 4. Mai 2012 vorgelegt wurden, um nachzuweisen, dass sämtliche Einfuhren durch entsprechende Ausfuhranmeldungen ordnungsgemäß erledigt wurden, ist festzustellen, dass in den Listen "Korrektur" nicht zwischen Ausfuhren aus dem freien Verkehr und Wiederausfuhren nach aktiver Veredelung differenziert wird. Wie der Bf bereits anlässlich des Erörterungstermins am 4. Oktober 2012 dargelegt wurde, kommt dieser Unterscheidung auch aus zollschuldrechtlichen Gründen eine wesentliche Bedeutung zu. Eine ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung kann mit den vorliegenden Listen schon deshalb nicht nachgewiesen werden.

Im Erstbescheid unterlaufene Rechenfehler wurden von der belangten Behörde im Rechtsbehelfsverfahren der ersten Stufe entsprechend berichtigt. Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Über die Beschwerde betreffend Vorschreibung der Abgabenerhöhung nach § 108 Abs. 1 ZollR-DG ist mit Berufungsentscheidung vom 11. Oktober 2012, GZ. ZRV/0077-Z3K/12, entschieden worden.

Salzburg, am 28. November 2013